

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 3894/90 DER KOMMISSION

vom 28. Dezember 1990

### zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Getreide <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 3577/90 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16  
Absatz 2 vierter Unterabsatz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt,  
daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den  
Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser  
Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für  
die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstat-  
tung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des  
Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die  
Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von  
Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des  
Erstattungsbetrags <sup>(3)</sup> sind die Erstattungen unter Berück-  
sichtigung der jeweiligen Lage und der voraussichtlichen  
Entwicklung einerseits des verfügbaren Getreides und  
seines Preises in der Gemeinschaft und andererseits der  
Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem  
Weltmarkt festzusetzen. Nach dem gleichen Artikel ist  
außerdem auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene  
Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der  
Preise und der Handelsströme zu gewährleisten. Ferner  
sind der wirtschaftliche Aspekt der Ausfuhr und die  
Notwendigkeit zu berücksichtigen, Störungen auf dem  
Markt der Gemeinschaft zu vermeiden.

In der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29.  
Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die  
Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeug-  
nissen <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)  
Nr. 1906/87 <sup>(5)</sup>, sind die besonderen Kriterien genannt,  
die bei der Berechnung der Erstattung für diese Erzeug-  
nisse zu berücksichtigen sind.

Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die  
derzeitige Marktlage bei Getreide- und Reisverarbeitungs-

erzeugnissen führt zur Festsetzung der Erstattung in einer  
Höhe, die den Unterschied zwischen den Preisen in der  
Gemeinschaft und den Weltmarktpreisen ausgleichen  
soll.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erforder-  
nisse bestimmter Märkte können eine Differenzierung bei  
Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse je nach ihrer  
Bestimmung notwendig machen.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung  
zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen  
zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-  
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in  
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-  
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser  
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-  
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter  
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des  
Rates <sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 2205/90 <sup>(7)</sup>,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,  
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der  
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem  
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-  
nungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden  
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Die Erstattung muß einmal monatlich festgesetzt werden ;  
sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

#### Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für in Artikel 1 Buchstabe d) der  
Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genanntes und der  
Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 unterliegendes Malz sind  
im Anhang festgesetzt.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 49.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 1990

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

---

*ANHANG*

**zur Verordnung der Kommission vom 28. Dezember 1990 zur Festsetzung der für Malz anzuwendenden Erstattungen bei der Ausfuhr**

<i>(ECU/Tonne)</i>	
Erzeugniscode	Erstattungsbetrag
1107 10 19 000	123,00
1107 10 99 000	135,00
1107 20 00 000	158,00

**NB:** Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

---